

Bericht

des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Gemeinde Groß Siemz

zum 31.12.2019

(Grundlage Jahresabschluss i. d. F. 10.12.2020)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde	3
C rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse	5
D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur.....	6
E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen	7
F. Vorjahresabschluss 2018	10
G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	13
3. Jahresabschluss 2019	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	14
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang	14
I. Prüfungsdurchführung	14
II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung	15
Aktivseite	15
1. Anlagevermögen.....	15
2. Umlaufvermögen	16
3. aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
Passivseite	17
4. Eigenkapital	17
5. Sonderposten	18
6. Rückstellungen	18
7. Verbindlichkeiten	18
8. passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
Ergebnis und Finanzrechnung	
9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung.....	19
10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung	21
11. Anhang und Anlagen	24
12. Rechenschaftsbericht.....	24
L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde	25
I. Vermögens- und Finanzlage	25
II. Ertragslage	28

M.	Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anbahnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	29
I.	Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre	29
II.	Eigenen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	29
III.	Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung	30
IV.	Fremde Prüfungsfeststellungen	30
N.	Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen	30
O.	Fazit.....	31
P.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung.....	32
	Bestätigungsvermerk	32
	Schlussbemerkung.....	34

Anlagen

1. Fragekatalog mit Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz, Stand 01.12.2020
2. Plausibilitäts- und Vorprüfungen zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz, Stand 14.10.2020
3. Tabelle zur Feststellung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz, Stand 14.10.2020
4. Einzelprüfungen
zur Haushaltswirtschaft und Belegwesen im Haushaltsjahr 2019
zur Auftragsvergabe 2019, einschließlich Auftragsstatistik 2019

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
EöB	Eröffnungsbilanz
FL	Flur
Flst.	Flurstück
ff.	und folgende (Seiten) / fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HH	Haushalt
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
JFB	Jahresfehlbetrag
Kita	Kindertagesstätte
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
K-RL	Kapitalrücklage
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene Postenliste
PH	Prüfungshandlung
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
SZW	Schlüsselzuweisung
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
ZWAB	Zweckverband Wasser und Abwasser
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Groß Siemz hat sich mit der Gemeinde Niendorf zur Gemeinde Siemz-Niendorf zusammengeschlossen. Der Gebietsänderungsvertrag zur Auflösung der Gemeinden Groß Siemz und Niendorf sowie der Neubildung der Gemeinde Siemz-Niendorf (Beschluss der Gemeindevertretung Groß Siemz am 18.12.2018 und der Gemeindevertretung Niendorf am 18.12.2018) wurde am 09.01.2019 von den beiden Gemeinden unterzeichnet und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9, Seite 359 bekanntgegeben. Der Gebietsänderung wird mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr (26.05.2019) wirksam. Somit ist die Gemeinde Siemz-Niendorf Rechtsnachfolger der Gemeinde Groß Siemz und ihr obliegt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Groß Siemz. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde noch eine getrennte Haushaltsführung der beiden Gemeinden bis zum Jahresende 2019 (31.12.2019) vorgenommen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom 28.11.2019, Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2019 schreibt im § 5 Abs. 3 die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, der Gemeinde Siemz-Niendorf fest.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss der

Gemeinde Groß Siemz

(nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt)

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Prüfung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 wurde zum 23.7.2019 mit Erlass des Doppik-Erleichterungsgesetzes aufgehoben,
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, in der gültigen Fassung (letzte Änderung vom 23.07.2019)
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 einschließlich der Änderungen
- Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23.07.2019 einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019
- Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 23.07.2019),
- Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 19. Mai 2016),
- Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 08. Dezember 2008 mit Änderungen vom 13. Dezember 2011 und der 2. Änderung vom 05.03.2013 und den entsprechenden Anlagen zur Verwaltungsvorschrift- diese Verwaltungsvorschrift wurde 2019 neu erlassen
- Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der

dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 20. Mai 2016,

- Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung – Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019
 - Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land vom 31 März 2015,
 - Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden (Bewertungsrichtlinie- BewerR) vom 01.01.2008, einschließlich 1. Änderung
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, mit Aktualisierung 2008
 - Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land vom 01. Juni 2007
 - Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018;
 - sowie der uns durch das Amt bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.
1. Die Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf wurde gemäß den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 KPG M-V benannten Schwerpunkte durchgeführt und umfassten für die Jahresabschlussprüfung 2019 folgende Punkte:
- Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
 - Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
 - Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme von ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind,
 - die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter dem Vorsitz von

Frau Inge Traulsen, Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf unter Mitwirkung von

Frau Sandra Kilian, 1. stellvertretende Ausschussvorsitzende

Frau Doris Stein, 2. stellvertretende Ausschussvorsitzende,

am 11.03.2020 bis 01.02.2021 stichprobenartig durchgeführt.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunal-rechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung des Amtes Schönberger Land im Wesentlichen eingehalten worden sind.

Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei die Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

2. In unsere Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt. Der Fragenkatalog und der Nachweis der Prüfungsfeststellungen sind dem Bericht als Anlage beigefügt sowie die durch uns geprüften Jahresabschlussbestandteile 2019 und Anlagen.
3. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde Siemz-Niendorf nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung M-V i. V. mit den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Festlegungen der Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land beachtet.
4. Für sachdienliche Auskünfte stand Frau Heike Westphal, Stabsstelle im Amt Schönberger Land zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung, den Ausschussmitgliedern zur Verfügung.
5. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2019, i. d. F. 10.12.2020 wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß des §§ 43 ff. GemHVO-Doppik vollständig von der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Finanzverwaltung/Kämmerei, übergeben. Eine Mitwirkung bei der Erstellung der v. g. Unterlagen zum Jahresabschluss erfolgte über die Prüfungsmitglieder nicht.
6. Der Prüfbericht ist nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss 2019, i. d. F. 10.12.2020 zu verwenden. Der Prüfbericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

7. Die Verwaltungsführung hat im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter der Heranziehung von den verschiedensten Kennzahlen beurteilt. Die Ertragslage der Gemeinde ist zu 21,1 % aus Zuweisungen und 29,2 % aus der Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung gekennzeichnet. Hieran ist zu erkennen, dass die Gemeinde sehr von den Landeszuweisungen und sonstigen Landestransferleistungen abhängig ist.
8. Die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2019, ohne Berücksichtigung der Auflösung der Sonderposten (T€ 414,8-6,1=408,5), sind ausreichend um die laufenden Aufwendungen, ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen (T€ 427,4-101,5=325,9) zu decken. Es entsteht zum 31.12.2019 hier noch kein Defizit. Das ausgewiesene Defizit ist begründet durch die Aufwendungen im Bereich der Abschreibung. Eine Deckung des Werteverzehrs des Anlagevermögens ist nicht gegeben. Die Gemeinde braucht ihr Eigenkapital auf. Die Ertragslage der Gemeinde ist auf Grund dieser defizitären Tendenz nicht als positiv zu bezeichnen.
9. Die Gesamtlage der Gemeinde ist aber auch auf Grund der hohen Abschreibung auf das Anlagevermögen seit Einführung der doppelten Haushaltsführung defizitär. Die Tendenz wird sich auch weiterhin nicht positiver entwickeln, dadurch werden sich die negativen Ergebnisvorträge weiter aufbauen.

10. Die Finanzlage der Gemeinde Groß Siemz stellt sich in den letzten Jahren positiv dar. Liquide Mittel sind im ausreichenden Umfang im Jahresabschluss 2019 dargestellt. Die liquiden Mittel erhöhten sich im laufenden Haushaltsjahr 2019 um +285,3T€. Diese gewaltige Zunahme ist größtenteils begründet aus der Zahlung der Fusionsprämie in Höhe von 200,0 T€. Der liquide Mittelbestand der Gemeinde wird in der Bilanz unter A 2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 355.633,54 € zum 31.12.2019 nachgewiesen.

Nachfolgend eine Übersicht der Entwicklung der liquiden Mittel seit Einführung der doppischen Buchführung:

	Betrag	Veränderung im HHJ
01.01.2012	84.276,58 €	
31.12.2012	15.723,25 €	15.723,25 €
31.12.2013	115.413,49 €	15.413,66 €
31.12.2014	109.359,30 €	- 6.054,19 €
31.12.2015	125.297,86 €	15.938,56 €
31.12.2016	106.594,27 €	- 18.703,59 €
31.12.2017	78.223,66 €	- 28.370,61 €
31.12.2018	70.302,17 €	- 7.921,49 €
31.12.2019	355.633,54 €	285.331,37 €

Die Finanzrechnung der Gemeinde Groß Siemz ist seit der Einführung der doppischen Buchführung ausgeglichen. Mit dem Jahresabschluss 2019 wächst der positive Bestand aus dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf insgesamt 125,5 T€. Die verbleibenden finanziellen Mittel (230,1 T€) sind aus dem Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen und den Durchlaufgeldern begründet.

Für die kommenden Haushaltsjahre zeigt die Prognose der Jahrespläne bis 2022 aber einen (geringen) Rückgang der finanziellen Mittel der Gemeinde an.

Ein massiver Rückgang des vorhandenen Bestandes an liquiden Mittel wird aber voraussichtlich erst mit der Umsetzung der geplanten Investitionen im Straßenbau daher gehen.

11. Die Eigenkapitalquote der Gemeinde ist mit 77,7 % bzw. die wirtschaftliche Eigenkapitalquote mit 99,4% als sehr hoch anzusehen, berücksichtigt werden muss aber, dass sie zum größtenteils aus dem Anlagevermögen hervorgeht. Das Anlagevermögen beträgt prozentual zur Bilanzsumme 75,5% und wertmäßig 1.131,3 T€. Der Betrag beinhaltet eine Verringerung von 98,5 T€ (Abschreibung = 101,5T€) zum Vorjahr.
12. Der ausgewiesene Wert des Eigenkapitals ist in den letzten Jahren seit der Einführung der doppischen Haushaltsführung stetig gesunken, begründet durch die Ausweisung der Jahresfehlbeträge (2012 – 2019 = 680,1T€). Hier ist eine Umkehr der steigenden negativen Tendenz nicht erkennbar.

Insgesamt können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde noch als entspannt angesehen werden. Für die kommenden Haushaltsjahre zeigt die Prognose der Jahrespläne bis 2022 aber einen weiteren Anstieg der Fehlbeträge voraus und somit auch eine negative Entwicklung der Finanzmittel. Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung nicht erreicht wird und in der Planung auch für die Folgejahre nicht dargestellt wurde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde werden trotz der vorhandenen liquiden Mittel als angespannt angesehen, da ein Werteverzehr bereits über mehrere Jahre vorliegt und eine Verbesserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

C. rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

13. Die Gemeinde Groß Siemz liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde Groß Siemz ist seit dem 01.01.2004 amtsangehörig im Amt Schönberger Land. Das Amt führt für die Geschäfte der Gemeinde Groß Siemz. Die rechtlichen Grundlagen der Gemeinde Groß Siemz leiten sich aus den jeweiligen Bundes-oder Landesgesetzen und Verordnung ab.

Die Gemeinde Groß Siemz hat sich mit der Gemeinde Niendorf zur Gemeinde Siemz-Niendorf zusammengeschlossen. Der Gebietsänderungsvertrag zur Auflösung der Gemeinden Groß Siemz und Niendorf sowie der Neubildung der Gemeinde Siemz-Niendorf (Beschluss der Gemeindevertretung Groß Siemz am 18.12.2018 und der Gemeindevertretung Niendorf am 18.12.2018) wurde am 09.01.2019 von den beiden Gemeinden unterzeichnet und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9, Seite 359 bekanntgegeben. Der Gebietsänderung wurde mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr (26.05.2019) wirksam. Im § 7 „Ortsrecht“ des Gebietsänderungsvertrages vom 09.01.2019 wird festgeschrieben, dass das Ortsrecht der jeweiligen Gemeinde solange weiter bestehen bleibt bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr.

Im Rahmen der Selbstverwaltung wurden von Seiten der Gemeinde Groß Siemz folgende Satzungen und Verordnungen erlassen, welche im Haushaltsjahr 2019 gültig waren:

- Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 20.01.2015(Ausfertigungsdatum) wurde am 11.11.2014 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 08.01.2015 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2015. Im Jahr 2015 wurde die Hauptsatzung geändert. Es wurde die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 23. April 2015 erlassen. Die Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2015 beschlossen, die Genehmigung wurde am 13.04.2015 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 05/2015. Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 12. April 2017 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2017 erlassen. Die Genehmigung wurde am 06.04.2017 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 04/2017 am 28.04.2017. Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 10. September 2018 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2018 erlassen. Die Genehmigung wurde am 30.08.2018 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 10/2018.
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz vom 15.12.1999, 1. Änderung vom 19.09.2000.
- Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000, Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2000, Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.11.2000, einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.03.2014, Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2014, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2014
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 06.05.2003, Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.06.2003
- Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 7. Januar 2008, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2007, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2008, 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 30. Juli 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2012, Bekanntmachung im Amtsblatt 08/2012

- Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Entgeltordnung der Gemeinde Groß Siemz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. März 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.2010;
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 15. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 11. Januar 2019, Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018, Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2019,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Siemz vom 30. Juli 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2012, Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.08.2012

Die aufgeführten Satzungen wurden bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Gemeinde Siemz-Niendorf eine neue Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom 28.11.2019, Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2019, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2019

Des Weiteren sind für die verwaltungsinternen Abläufe der Gemeinde Groß Siemz die Verordnungen, Dienstanweisungen und ähnliche Vorgaben des Amtes Schönberger Land maßgeblich verbindlich.

14. Steuerliche Verhältnisse

Im Bereich der Kernverwaltung der Gemeinde Groß Siemz wird kein Betrieb gewerblicher Art geführt.

D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur

Die Gemeinde Siemz-Niendorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schönberger Land im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Stadt Schönberg.

Gemeindevertretungen Niendorf und Groß Siemz haben mit der Koordinierungsstelle des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 6 des GLeitbildG Fusionsverhandlungen durchgeführt und ein Fusionsvertrag ausgehandelt. Mit der Fusion lösen sich die Gemeinden Groß Siemz und Niendorf als Rechtssubjekte auf und schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen. Die dann neu gebildete Gemeinde tritt in die bisher begründeten Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden ein. Dies gilt dementsprechend auch für begründete Verträge und die Eigentümerstellung der Gemeinden. Die Gemeindevertretungen Niendorf und Groß Siemz beschlossen den vorliegenden Vertrag zur Gebietsänderung. Die Gebietsänderung wurde mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2019 wirksam. Der Jahresabschluss 2019 wurde getrennt für jede ehemalige Gemeinde aufgestellt. Im Berichtswesen erfolgt eine Auswertung/Darstellung je Gemeinde, jedoch bereits zusammengefasst und gegenübergestellt in einem einheitlichen Anhang.

15. Gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) kann die Gemeindevertretung Groß Siemz auf Grund der Einwohnerzahl höchstens aus 7 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters bestehen. Im Haushaltsjahr 2019 bis zur Kommunalwahl (26.05.2019) fanden insgesamt 2 Sitzungen der Gemeindevertretung statt.

Nach der Kommunalwahl bestand die Gemeindevertretung der „neuen“ Gemeinde Siemz-Niendorf aus 9 Mitgliedern einschließlich der Bürgermeisterin. Es fanden 4 Sitzungen der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf im Haushaltsjahr 2019 statt.

16. Die Personalstruktur der Gemeinde Groß Siemz bezogen auf den Stellenplan 2019 weist kein Beschäftigten aus.

E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

17. Wichtige Grundzahlen für die Erarbeitung von Kennzahlen

Einwohnerentwicklung – lt. Angaben im FAG

Datum	Einwohnerzahl	Abweichung zum Vorjahr
31.12.2010	300	
31.12.2011	292	- 8
Ergebnis Zensus 2011	306	+ 14
31.12.2012	303	- 3
31.12.2013	299	- 4
31.12.2014	296	- 3
31.12.2015	290	- 6
31.12.2016	302	+ 12
31.12.2017	308	+ 6
31.12.2018	282	- 26

18. Fläche/ Größe

Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 1.469,6979 ha. Davon sind in der Eröffnungsbilanz 313.935 m² für die Gemeinde Groß Siemz bilanziert. Diese Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Groß Siemz.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden von der bilanzierten Fläche 652 m² (Arrondierungsflächen) veräußert und 2013 wurde 15m² mit Zuordnungsbescheid an den LK NWM abgegeben. Im Haushaltsjahr 2014 wurde weitere 105m² veräußert und 2015 ist eine Teilstraßenfläche von 64 m² unentgeltlich durch die BVVG der Gemeinde übertragen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein Grundstück in Größe von 210m² zu einem Wert von 2.255,40 € veräußert. Aus dem Verkauf resultiert ein Gewinn für die Gemeinde in Höhe von 264,60 €.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Grundstück in Torisdorf (1) Flst. 77/2 in einer Größe von 2676m² zu einem Wert von 12.000,00 € veräußert. Aus dem Verkauf resultiert ein Gewinn für die Gemeinde in Höhe von 2.767,80 €.

Im Haushaltsjahr 2018 und 2019 wurden keine Grundstücksveränderungen in den Jahresabschluss eingebucht.

Somit sind noch 310.341m² für die Gemeinde Groß Siemz zum 31.12.2019, mit einem Wert von 201,2 T€, bilanziert.

19. Wichtige Kennzahlen - Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gemeinde Groß Siemz weist keine Investitionskredite auf. Die Pro-Kopf-Verschuldung bei langfristigen Kreditverbindlichkeiten liegt somit bei 0,00 €.

Kurzfristige Verbindlichkeiten weist die Gemeinde Groß Siemz in Höhe von 9.227,79 € (gemäß Verbindlichkeitenübersicht) auf. Das entspricht prozentual 0,62 % der Bilanzsummen (Vorjahr: 0,92%).

20. Vermögenanteile/ Finanzanlagen

Für die Gemeinde Groß Siemz sind Anteile in Höhe von 77.223,14 € an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zum 01.01.2012 bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage einer Mitteilung des Zweckverbandes. Die Berechnung ist im Anhang erläutert. Eine Veränderung in den Haushaltsjahr 2012 bis 2019 erfolgte nicht.

21. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Patronatserklärungen bestehen zu Lasten der Gemeinde Groß Siemz nicht.

22. Steueraufkommen pro Kopf im Haushaltsjahr 2019

(pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2018 = 282)

Steuerart	Ertrag Vorjahr	Ertrag 2019	pro Kopf	Einzahlung 2019	dav. Zahlungen auf offenen Posten Vorjahr	pro Kopf
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Grundsteuer A	13.436,97	13.504,26	47,89	13.475,81 Offener Posten -1,48	-29,93	47,79
Grundsteuer B	19.346,57	19.293,41	68,42	18.994,53 Offener Posten 1.176,94	586,55	67,36
Gewerbsteuer	26.288,92	56.361,47	199,86	59.768,82 Offener Posten 2.395,00	5.802,35	211,95
Gewerbsteuer-umlage	- 2.096,28	- 6.688,28	- 23,72	- 2.878,97 Offener Posten 0,00	0,00	- 10,21
Anteil an der Einkommensteuer	108.565,28	118.624,83	420,65	118.624,83 Offener Posten 3.809,31	0,00	420,65
Anteil an der Umsatzsteuer	2.108,08	2.318,89	8,22	1.748,73 Offener Posten 570,16	0,00	6,20

23. Angabe über Zuweisungen und Umlagen im Haushaltsjahr 2019 (Angaben gemäß Finanzrechnung) pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2018)

	Einzahlung/ Auszahlung 2018	Einzahlung/ Auszahlung 2019	Erläuterung	pro Kopf
		Euro		Euro
Schlüsselzuweisung (SZW) insgesamt	85.723,35	95.931,32	FAG 2019	303,98
dav. für den laufenden Haushalt	78.265,42	87.585,31		291,82
davon investive SZW	7.457,93	8.346,01	8,7 % der gesamt - SZW (Vorjahr:8,7% der gesamt-SZW- nach Korrektur -Muster 5a)	12,16
Kreisumlage	98.718,75	109.773,53	39,85 % der Umlagegrundlage (Vorjahr: 39,30)	325,12
Amtsumlage	49.484,97	49.034,69	17,80 % der Umlagegrundlage (Vorjahr: 19,70 %)	131,60

Investive SZW im Haushaltsjahr 2018 wurden nur in Höhe von 4,0 % verbucht, die Korrektur auf 8,7 % (+ 4.029,00 €) ist in dem Nachweis der liquiden Mittel Muster 5a dargestellt. Grund: Die Finanzrechnung war mit dem Jahresabschluss 2018 ausgeglichen.

Die Umlagegrundlage zur Berechnung der Kreis – und Amtsumlage (Steuerkraft 2017=179.544,49€ + SZW 2019=95.931,32€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **275.475,81 €** festgeschrieben. Mit dem Orientierungserlass zur Haushaltsplanung **2019** waren nur 275.471,88 € veranschlagt. Für die Berechnung der Amtsumlage 2019 wurde der geänderte Betrag nach FAG zu Grunde gelegt.

Nachrichtlich Vorjahre:

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2018** (Steuerkraft 2016=171.440,97€ + ½ SZW 2017=36.890,07€ + ½ SZW 2018=42.861,68€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **251.192,72 €** festgeschrieben.

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2017** (Steuerkraft 2015=165.776,26€ + SZW 2016=72.645,35€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **238.421,61 €** festgeschrieben.

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2016** (Steuerkraft 2014=164.978,45€ + SZW 2015=75.872,80€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **240.851,25 €** festgeschrieben.

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2015** (Steuerkraft 2013=148.800,65€ + SZW 2014=70.453,64€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **219.254,29 €** festgeschrieben.

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2014** (Steuerkraft 2012=148.879,07€ + SZW 2013=84.097,81€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **232.976,88 €** festgeschrieben.

Die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr **2013** (Steuerkraft 2011=118.766,46€ + SZW 2012=72.760,30€) wurde für die Gemeinde Groß Siemz auf **191.526,76 €** festgeschrieben.

24. Angabe und Beschreibung von wesentlichen freiwilligen Aufgaben im Kernhaushalt

	Haushaltsplan 2019	ausgewiesen Einzahlungen / Auszahlungen
	in Euro	in Euro
2810 Kulturpflege /Seniorenbetreuung/ Fusionsfest-finanz. Spenden+ Verkauf	700	E 3.431,74 (Spenden/Verkauf) A 4.131,74
GESAMT	700	700,00 (Saldo)
prozentual zum Ergebnishaushalt (460,3 T€- Aufwendungen HHPL)	0,15 %	0,15 %

F. Vorjahresabschluss 2018

25. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Groß Siemz wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf am 10.12.2019 geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde am 10.12.2019 der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Bestätigungsvermerk mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf genehmigt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren der Auffassung, dass keine Bedenken gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung bestehen, den Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31.12.2018 in der Fassung vom 08.11.2019 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf hat den Jahresabschlusses 2018 in der Fassung vom 08.11.2019 in ihrer Sitzung am 25.02.2020 festgestellt und dem Bürgermeister für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung des Bestätigungsvermerkes und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Groß Siemz zum 31.12.2018 erfolgte im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land Nr. 03/2020 am 27. März 2020.

Die Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch die Gemeindevertretung wurde ebenfalls im Amtsblatt Nr. 03/2020 veröffentlicht.

26. Der Vorjahresabschluss 2018 der Gemeinde Groß Siemz schließt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt ab:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2018	T€ 1.311,8
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	% 89,0
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2018	% 99,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von	T€ 0,0
Die Verbindlichkeitsquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2018	% 0,9
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt	T€ - 104,1
Entnahme aus der Rücklage erfolgte in Höhe von	T€ 3,4
Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ - 100,7
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 575,2
Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von (-7,5T€ abz. Korr. SZW 4,0T€)	T€ - 11,5
Aus dem Vorjahr sind Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Muster 5a nach Korrektur)	T€ 58,3
Die planmäßige Tilgung für Investitionskredite beträgt	T€ 0,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 46,8
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	T€ 3,2
Sie sind im Haushaltsjahr 2018 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen (Korrektur 2,3T€ +4,0T€)	T€ 6,3
Eigenmittel	T€ 0,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt im Haushaltsjahr 2018 abgenommen um	T€ - 7,9

Die dargestellten Korrekturen einhalten die Änderung der investiven SZW von 4 % auf 8,7 % auf Grund einer ausgeglichenen Finanzrechnung in 2018. Der Vortrag des Vorjahres in der Finanzrechnung beinhaltet nicht die Vorjahresresultate 2012 – 2017 in Höhe von 58,3 T€. Die sich daraus ergebenden Korrekturen wurden zur Jahresrechnung 2019 im Nachweis der liquiden Mittel (Muster 5a) und in der Finanzrechnung berichtigt. (siehe Anlage)

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung war im Haushaltsjahr 2018 nicht erreicht, aber in der Finanzrechnung gegeben. (§ 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

27. Gegenstand unserer Prüfung waren der von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung des Amtes unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers.
28. Unsere Aufgabe war es, die Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnungen und die Bilanz dahingehend zu prüfen, ob die im Haushaltsjahr vollzogenen Geschäftsvorfälle sachgerecht in den nach den §§ 44 und 47 GemHVO-Doppik auszuweisenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz abgebildet wurden und den maßgeblichen kommunalrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften entsprechen. Die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilfinanzrechnungen des Haushaltsjahres war dahingehend zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Posten gemäß § 45 GemHVO-Doppik im Einklang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz stehen.
29. Das Amt war zum Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt war die mit Datum vom 10.12.2019 geprüfter und bestätigter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der Fassung vom 08. November 2019. Es wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von der Gemeindevertretung am 25.02.2020 festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte nach den rechtlichen Bestimmungen.
30. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 3 ff. KPG M-V beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.
31. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Gemeinde mit den wesentlichen Geschäftsfeldern beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch die Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.

32. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt in folgenden Geschäftsbereichen:
- Funktionsprüfung im Bereich der Anlagenbuchhaltung einschließlich des Nachweises der Sonderposten,
 - Ableitung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus den geführten Nebenbuchhaltungen,
33. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt werden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Verwaltung in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit hauptsächlich aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
34. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bankbelege, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen der Verwaltung eingesehen.

H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

35. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019, i. d. F. vom 10.12.2020 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorwiegend beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Wertansätze des zu prüfenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege maßgeblich nachvollzogen werden.
36. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen weitgehend ordnungsgemäß und entsprechenden im Grundsatz den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen im Wesentlichen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss, siehe Erläuterungen im Fragekatalog. Einschränkungen sind bei der Bildung und Auflösung der Deckungskreise im Haushaltsjahr 2019 zu sehen. Die Deckungskreise untereinander orientieren sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise werden nicht im Vorbericht zum Haushaltsplan erläutert, per Haushaltsvermerke fehlen.
37. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind Bestandteil der vorliegenden Dienstanweisung. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen waren ohne Beanstandungen. Stichproben zur Identifikation der Berechtigten wurde nicht vorgenommen. Verwiesen wird hierbei auf den Hinweis im Fragekatalog unter Punkt 7, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Dokumentation zu den Zugriffsrechten im EDV umfassender gestaltet werden sollte. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen zu definieren, sowie die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Stichprobenartige Kontrollen der EDV- Protokolle über die Dateneingabe wurden in der Anlagebuchhaltung und im Kassenbereich vorgenommen.
38. Das durch das Amt eingesetzte modulgestützte Finanzsoftwaresystem CIP-KD“ der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in 99096 Erfurt ist

zugelassen und geprüft. Die Freigabe nach § 19 Abs. 1 DSGVO für automatisierte Verfahren durch den Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land erfolgte mit Datum vom 19. Februar 2018. (vorher vom 27. November 2013)

39. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Eine besondere interne Revision ist aber nicht eingerichtet.

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

40. Die mit Datum vom 19. September 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, in der Fassung vom 23. Juli 2015 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz am 27. Oktober 2015 festgestellt.
41. Aus dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz stehen keine noch abzuarbeitenden Änderungen bzw. Ergänzungen aus.
42. Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 12 KomDoppikEG in den Jahresabschluss 2012 bis 2019 der Gemeinde Groß Siemz nicht eingearbeitet.

3. Jahresabschluss 2019

43. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung wurden weitgehend ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften überwiegend eingehalten. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO-Doppik. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) wurde beachtet. Zu bemerken sind hier die nicht korrekte Bildung und Auflösung der Deckungskreise.
44. Im Jahresabschluss 2019 wurden, gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO-Doppik, keine Veränderungen an der allgemeinen Kapitalrücklage vorgenommen.
45. Gemäß § 18 GemHVO-Doppik (Rücklagen) ist in den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz nur die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage, gebildet aus der investiven Schlüsselzuweisung (SZW) 2019 in Höhe von 8,7 % der Gesamtschlüsselzuweisung, zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 8.346,01 € eingearbeitet.
46. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
47. Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Kommunalverfassung M-V § 60 Abs. 3 verzichtet werden, falls die wesentlichen Angaben im Anhang mit aufgenommen werden. Im Anhang werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Anhang beinhaltet ferner Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

48. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Verwaltung im Anhang. Sie sind gegenüber der Eröffnungsbilanz und den Vorjahresabschlüssen bis 2019 unverändert.
49. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind erste Veränderungen, unter der Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2016, zur Bewertungsrichtlinie in den Jahresabschluss eingeflossen. Diese Modifikationen sind bisher noch nicht in eine beschlossene bzw. genehmigte Änderung der Bewertungsrichtlinie eingeflossen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

50. Nach unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Groß Siemz.
51. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht weitgehend den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unserer Überprüfung im Wesentlichen ordnungsgemäß und entsprechend hauptsächlich den gesetzlichen Vorschriften. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der jährlichen vollständigen Erfassung aller Gebühren und Beiträge. Die Gebühren zum Wasser- und Bodenverband für das Haushaltjahr 2019 sind im HHJ 2020 erhoben. Das Gebührendefizit pro Jahr beträgt ca. 21,2 T€.

K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang

I. Prüfungsdurchführung

Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in den durch das Amt Schönberger Land für die Gemeinde aufgestellten Jahresabschlussbestandteilen, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Posten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen herangezogen:

Posten	Bezugsgrößen	Wesentlichkeitsgrenzen Euro
Posten der Bilanz		
Anlagevermögen	0,5 % der Summe des AV	5.700
Umlaufvermögen	0,5% der Summe des UV	1.900
aktive Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe des aktiven RAP	0
Eigenkapital	0,5% der Summe des Eigenkapitals	5.900
Sonderposten	0,5% der Summe der Sonderposten	1.700
Rückstellungen	0,5% der Summe der Rückstellungen	0
Verbindlichkeiten	0,5% der Summe der Verbindlichkeiten	100
pass. Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe der passiven RAP	0
Posten der Ergebnisrechnung		
Ertragsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Erträge	4.200
Aufwandskonten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Aufwendungen	4.300

Posten der Finanzrechnung		
Einzahlungsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Einzahlungen	4.200
Auszahlungsposten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Auszahlungen	3.300
Posten der Investitionstätigkeit		
Einzahlungsposten Nr. 34	größer als 1% Summe der inv. Einzahlungen	2.100
Auszahlungsposten Nr. 40	größer als 1% Summe der inv. Auszahlungen	100

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Bilanz beläuft sich somit auf 1.900 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Ergebnisrechnung beträgt 4.250 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Finanzrechnung beträgt 2.425 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung

Die sich aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfeststellungen ergebenden Wertkorrekturen werden zusammengefasst je Hauptposten aufgezeigt. Der der Prüfung zugrundeliegende Fragenkatalog und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden in der beigefügten Anlage 1 erläutert. Des Weiteren sind die Anlagen gemäß den aufgezählten Punkten im Inhaltsverzeichnis dem Prüfbericht beigelegt.

Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnungen, der Anhang sowie die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind dem Bericht zu Grunde gelegt.

Aktivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Aktiv	1.311.825,60	186.905,23	1.498.730,83	0,00	1.498.730,83

1. Anlagevermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				
Bilanzposten A 1.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
entgeltlich erworben. Software	0,00		0,00		0,00
geleistete Zuwendungen	0,00		0,00		0,00
Anzahlungen auf immaterielle VG	0,00		0,00		0,00
Summe immaterielle VG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2	Sachanlagen				
Bilanzposten A 1.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Wald, Forsten	7.506,25	0,00	7.506,25		7.506,25
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	69.306,10	0,00	69.306,10		69.306,10
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	307.332,04	-5.602,99	301.729,05		301.729,05
Infrastrukturvermögen	741.157,33	-89.000,28	652.157,05		652.157,05
Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00		0,00		0,00
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	20.160,60	-3.702,13	16.458,47		16.458,47
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.280,45	-218,95	3.061,50		3.061,50
geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	3.818,23	0,00	3.818,23		3.818,23
Summe Sachanlagen	1.152.561,00	-98.524,35	1.054.036,65	0,00	1.054.036,65

Die Veränderung beinhaltet die Abschreibung von 101.523,15 €, davon. 92,0 T€ für das Infrastrukturvermögen. Ferner wurde ein Zugang vom 2.998,50 € für zwei Geschwindigkeitsmesstafeln verbucht.

1.3	Finanzanlagen				
Bilanzposten A 1.3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, AdöR, Stiftungen	77.223,14		77.223,14		77.223,14
Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00		0,00
Summe Finanzanlagen	77.223,14	0,00	77.223,14	0,00	77.223,14

Gemeindliche Anteile in Höhe von 77.223,14 € an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage einer Mitteilung des Zweckverbandes.

2. Umlaufvermögen

2.1	Vorräte				
Bilanzposten A 2.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Unfertige Erzeugnisse	0,00		0,00		0,00
Fertige Erzeugnisse	2.664,00		2.664,00		2.664,00
Summe Vorräte	2.664,00	0,00	2.664,00		2.664,00

Die Vorräte beinhaltet ein zum Verkauf bestimmtes Grundstück (Arrondierungsfläche) (Grundstück in Groß Siemz (2) Flst. 8/6, Größe 333m², Verkaufspreis 8,00 €/m² - Beschluss GV vom 07.12.2010)

2.2		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Bilanzposten A 2.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferforderungen	6.762,33	1.730,11	8.492,44		8.492,44
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.752,00	-1.575,35	176,65		176,65
Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00	0,00	0,00		0,00
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	70.302,17	285.331,37	355.633,54		355.633,54
Sonstige Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	0,00	504,41	504,41		504,41
Sonstige Vermögensgegenstände	75,00	-75,00	0,00		0,00
Summe Forderungen und sonst. VG	78.891,50	285.915,54	364.807,04	0,00	364.807,04

Die Veränderung betreffen zu 285,3 T€ die Zunahme der liquiden Mittel der Gemeinde, davon 200,0 T€ Fusionsprämie. Der Restbetrag (85,3 T€) errechnet sich überwiegend aus den positiven Finanzabschluss in den laufenden Ein- und Auszahlungen. Der Zuwachs den öffentlich-rechtlichen Forderungen ergibt sich vornehmlich aus der Veranlagung der Beiträge des WBV 2018 Ende November 2019. Eine Übersicht der Forderungen ist in den Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung enthalten.

3. aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten A 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	485,96	-485,96	0,00		0,00
Summe Rechnungsabgrenzung	485,96	-485,96	0,00	0,00	0,00

Die Rechnungsabgrenzungen des Vorjahres wurden im Haushaltsjahr 2019 korrekt aufgelöst.

Passivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Passiv	1.311.825,60	186.905,23	1.498.730,83	0,00	1.498.730,83

4. Eigenkapital

Bilanzposten P 1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
				€	€
Kapitalrücklage – davon	1.843.913,60	8.346,01	1.852.259,61	-8.346,01	1.843.913,60
Allgemeine Kapitalrücklage	1.843.913,60	0,00	1.843.913,60	0,00	1.843.913,60
zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	8.346,01	8.346,01	-8.346,01	0,00
Ergebnisvortrag	-575.235,43	0,00	-575.235,43	-100.702,81	-675.938,24
Jahresübertrag/ Jahresfehlbetrag	-100.702,81	-10.238,72	-110.941,53	100.702,81 8.346,01 -2.273,86	-4.166,57
Summe Eigenkapital	1.167.975,36	-1.892,71	1.166.082,65	-2.273,86	1.163.808,79

Die Korrekturen beinhalten die nachträgliche Zuordnung des Jahresfehlbetrages aus dem Vorjahr zum Ergebnisvortrag in Höhe von 100.702,81 €. Ferner wurde die zweckgebundenen Kapitalrücklage gebildet aus der investiven Schlüsselzuweisung zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages 2019 aus der Rücklage entnommen. Die Entnahme darf höchstens den Betrag der Afa abzüglich der Auflösung der Sonderposten entsprechen, also $101,5 \text{ T€} - 6,1 \text{ T€} = 95,4 \text{ T€}$. Die Rücklagenentnahme zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages ist korrekt verbucht. Des Weiteren wurde nachträglich die Spendeneinnahmen für die Fusionsfeierlichkeiten (Rest 1.773,86 €) und für die FFW (500,00 €) aufgerechnet.

5. Sonderposten

Bilanzposten P 2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonderposten zum AV, davon	131.821,74	193.872,51	325.694,25	0,00	325.694,25
Sonderposten aus Zuwendungen	131.821,74	193.872,51	325.694,25		325.694,25
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00		0,00		0,00
Sonstige Sonderposten	0,00		0,00		0,00
Summe Sonderposten	131.821,74	193.872,51	325.694,25	0,00	325.694,25

Die Veränderung zum Vorjahr beinhalten die Auflösung der Sonderposten in Höhe von 6.127,49 € sowie den Zugang durch die Zahlung der Fusionsprämie von 200.000,00 €.

6. Rückstellungen

Bilanzposten P 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00		0,00		0,00
Summe Rückstellungen	0,00		0,00		0,00

7. Verbindlichkeiten

Bilanzposten P 4	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.634,95	-5.226,60	408,35		408,35
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	2.736,27	2.736,27		2.736,27
Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00		0,00		0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegen den öffentlichen Bereich	315,58	-315,58	0,00		0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	6.077,97	-2.268,66	3.809,31	2.273,86	6.083,17
Summe Verbindlichkeiten	12.028,50	-5.074,57	6.953,93	2.273,86	9.227,79

Die Korrektur beinhaltet die Abrechnung der Spenden für die Fusionsfeierlichkeiten (1.773,86€) sowie für die FFW (500,00€). Die Veränderungen beinhalten die Begleichung von offenen Posten bzw. die Ausweisung neuer Verbindlichkeiten. Eine Übersicht der Verbindlichkeiten ist in den Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung enthalten.

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten P 5	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00		0,00		0,00
Summe Rechnungsabgrenzung	0,00		0,00	0,00	0,00

Ergebnis- und Finanzrechnung

9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Erträge					
Steuern und ähnliche Abgaben	188.789,53	190.800,00 3.988,28	232.180,43		232.180,43
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	90.929,00	93.600,00 0,00	95.170,89		95.170,89
Erträge aus sozialer Sicherung	0,00	0,00	0,00		0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.663,63	21.600,00	62.365,42		62.365,42
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	2.540,04	2.500,00 48,37	2.548,37		2.548,37
Kostenerstattungen und-umlagen	8.000,00	8.000,00	8.052,50		8.052,50
Zinserträge/ sonstige Finanzerträge	41,50	400,00	275,02		275,02
sonstige laufende Erträge	7.238,86	7.100,00 3.431,74	16.520,76	-2.273,86	14.246,90
Summe ordentlicher Erträge	319.202,56	324.000,00 7.468,39	417.113,39	-2.273,86	414.839,53

Die Veränderung beinhaltet die Abrechnung der Spenden für die Fusionsfeierlichkeiten (1.773,86€) sowie für die FFW (500,00€).

Die höheren Erträge im Bereich öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte resultieren überwiegend aus der nachträglichen Veranlagung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband (3Jahre 2016-2018 = 41,1T€). Ferner sind höhere Erträge bei den Steuern und sonstigen Abgaben im Bereich der Gewerbesteuer 35,4 T€, und für die Einkommenssteuer von 1,9 T€ zu verzeichnen. Die geplanten Erträge für die Konzessionsabgabe sind 2019 um +4,2 T€ höher ausgewiesen. Dieses ist bedingt durch eine nicht getrennte Abrechnung der zu zahlende Abgaben ab dem II. Halbjahr 2019 in einer Summe für Groß Siemz und Niendorf. Der Nachweis der Gesamtabgabe erfolgte insgesamt in der Gemeinde Groß Siemz.

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Aufwendungen					
Personalaufwendung	8.934,20	9.200,00	7.712,27		7.712,27
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Kostenerstattungen	93.854,11	111.400,00	93.763,90		93.763,90
		8.242,03			
		2.023,68			
Bilanzielle Abschreibungen	102.821,65	102.700,00	101.523,15		101.523,15
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	207.023,39	221.600,00 3.988,28	216.031,29		216.031,29
Zinsaufwendungen/ sonstige Finanzaufwendungen	29,50	0,00	0,00		0,00
Sonst. laufende Aufwendungen	10.671,45	15.400,00	8.321,50		8.321,50
		-4.761,92			
		171,00			
Summe ordentlicher Aufwendungen	423.334,30	460.300,00	427.352,11	0,00	427.352,11
		7.468,39			
		2.194,68			

Einsparungen liegen vornehmlich im Bereich der Unterhaltungsleistungen.

Saldo	Vorjahr	HHPL	Prüfungs- beginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€		€
Jahresfehlbetrag		-136.300,00			
Erträge abzüglich Aufwendung vor Rücklagenentnahme	-104.131,74	0,00 -2.194,68	-10.238,72		-12.512,58
Rücklagenentnahme	3.428,93	8.300,00	0,00	8.346,01	8.346,01
Jahresfehlbetrag	-100.702,81	-128.000,00	-10.238,72	8.346,01	-4.166,57
		0,00			
		-2.194,68			

Die Korrektur beinhaltet die Auflösung der investiven Schlüsselzuweisung – nachgewiesen in der zweckgebundenen Kapitalrücklage- zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages.

Das relativ gute Jahresergebnis resultiert aus den höheren Erträgen und gleichzeitig geringeren Aufwendungen (s. vorgehende Erläuterungen). Die Abschreibung (101,5T€) abzüglich der Auflösung der Sonderposten (6,1T€) mit 95,4 T€ konnte im Haushaltsjahr 2019 nur teilweise erwirtschaftet werden.

Ein Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages (-675,9T€) nicht gegeben.

Die HH-Ermächtigungen aus dem VJ 2.194,68 € beinhalten Ausrüstung und Schutzbekleidung für die FFW von 1.056,24 und 1.138,44 € für die Reparatur von Straßen (Asphaltschicht). Die Ermächtigungen wurden in 2019 vollständig in Anspruch genommen.

Neue Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr 2020 wurden nicht gebildet.

10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung

Posten Finanzrechnung laufende Einzahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	184.557,56	190.800,00 3.988,28	234.541,12		234.541,12
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	83.915,50	87.600,00	89.043,40	-500,00	88.543,40
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.941,39	21.600,00	57.835,29		57.835,29
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	2.892,19	2.500,00 48,37	2.296,22		2.296,22
Kostenerstattungen und-umlagen	8.144,00	8.000,00	8.052,50		8.052,50
Zinseinzahlungen/ sonstige Finanzauszahlungen	163,88	400,00	275,02		275,02
Sonst. laufende Einzahlungen	8.490,66	7.100,00 3.431,74	18.348,26	-1.773,86	16.574,40
Summe ordentlicher Einzahlungen	309.105,18	318.000,00 7.468,39	410.391,81	-2.273,86	408.117,95

Die Veränderung beinhaltet die Abrechnung der Spenden für die Fusionsfeierlichkeiten (1.773,86€) sowie für die FFW (500,00€). Die finanziellen Mittel wurden umgebucht zu Gunsten der Durchlaufgelder.

Posten Finanzrechnung laufende Auszahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Personalauszahlungen	8.934,20	9.200,00	7.712,27		7.712,27
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	96.133,94	111.400,00 8.242,03 2.023,68	97.396,50		97.396,50
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferauszahlungen	203.966,30	221.600,00 3.988,28	212.514,80		212.514,80
Zinsaufwendungen/ sonst. Finanzauszahlungen	73,50	0,00	0,00		0,00
Sonst. laufende Auszahlungen	7.509,74	15.400,00 -4.761,92 171,00	11.773,02		11.773,02
Summe ordentlicher Auszahlungen	316.617,68	357.600,00 7.468,39 2.194,68	329.396,59	0,00	329.396,59

Haushaltsermächtigungen (2.194,68 €) siehe Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-7.512,50	-39.600,00	80.995,22	-2.273,86	78.721,36
		-2.194,68			

Die Resultate der Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung spiegeln sich gleichermaßen in den laufenden Ein- und Auszahlungen wieder. Die Finanzrechnung ist unter Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses ausgeglichen.

Investitionseinzahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.428,93	235.300,00	208.346,01		208.346,01
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00		0,00
Einzahlungen aus Sachanlagen	-1.150,00	0,00	0,00		0,00
Einzahlungen aus Vorräte	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.278,93	235.300,00	208.346,01	0,00	208.346,01
		0,00			
Finanzrechnung					
Investitionsauszahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Auszahlungen für immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen für Sachanlagen	3.228,52	64.500,00	2.998,80		2.998,80
		0,00			
Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	3.228,52	64.500,00	2.998,80	0,00	2.998,80
		0,00			
Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsegin	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen	-949,59	170.800,00	205.347,21	0,00	205.347,21
		0,00			

Die investiven Einzahlungen ergeben sich aus der anteiligen Fusionsprämie 200,0 T€ und den investiven SZW 8,3 T€. Die investiven Auszahlungen beinhalten den Erwerb von zwei Geschwindigkeitsmesstafeln.

Keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr und keine HH- Ermächtigungen für das Folgejahr gebildet.

Investitionskredite	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00		0,00
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	0,00	0,00	0,00		0,00

keine Kreditbelastung

Durchlaufende Gelder	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus durchlaufende Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen	1.400,00	0,00	75,00	2.273,86	2.348,86
Auszahlungen aus durchlaufende Gelder	859,40	0,00	1.086,06		1.086,06
Saldo der durchlaufenden Gelder	540,60	0,00	-1.011,06	2.273,86	1.262,80

Der Bestand zum Vorjahr Spenden 540,60 + Sicherheitseinbehalt 470,46 insgesamt 1.011,06 € wurden vollständig in 2019 ausgezahlt. Der Bestand der durchlaufenden Gelder zum 31.12.2019 ist insgesamt 2.273,86 € und bezieht sich auf die Spenden für die FFW (500,00 €) und für das Fusionsfest/Dorffest (1.773,86 €).

Gesamtzusammenstellung					
Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-7.512,50	-39.600,00	80.995,22	-2.273,86	78.721,36
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Saldo der investive Ein- und Auszahlungen	-949,59	170.800,00	205.347,21		205.347,21
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	0,00	0,00	0,00		0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder	540,60	0,00	-1.011,06	2.273,86	1.262,80
Veränderung der liquiden Mittel	-7.921,49	131.200,00	285.331,37	0,00	285.331,37

Der liquide Mittelbestand hat sich positiv um 285.331,37 verändert und beträgt zum 31.12.2019 somit 355.633,54 €. Dieser Bestand unterteilt sich nach der Aufrechnung für laufende Ein- und Auszahlungen auf 125.537,14 €, für investive Ein- und Auszahlungen auf 227.822,54 € und für durchlaufende Gelder auf 2.273,86 €. Dieser Bestand weicht vom Muster 5a – Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im HHJ 2019 um jeweils 540,46 € den laufenden Ein- und Auszahlungen und den durchlaufenden Ein- und Auszahlungen ab. Es handelt sich hierbei um den Auszahlungsbetrag für den Sicherheitseinbehalt.

11. Anhang und Anlagen

52. Die Ausführungen im Anhang für das Haushaltsjahr 2019 umfassen nicht nur die erforderlichen Angaben der Gemeinde Groß Siemz, sondern auch die der Gemeinde Niendorf. Für den Jahresabschluss 2019 ist ein einheitlicher Anhang der Gemeinde Siemz-Niendorf gestaltet.
53. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und nach Korrektur vollständig wieder. Die dem Jahresabschluss gemäß §§ 50 ff. GemHVO-Doppik beizufügenden Anlagen stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO liegt der Jahresrechnung 2019 nicht bei. Daraus resultiert, dass eine Überprüfung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte nicht vollständig nachvollzogen werden kann.
54. Die beigefügte Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2019 werden keine Ermächtigungen für das Folgejahr ausgewiesen. Auch in der Ergebnis- und Finanzrechnung werden Übertragungen von Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr nicht angezeigt. Die Nachweisführung für die Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr erfolgte korrekt.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist geregelt im § 15 GemHVO-Doppik i. V. mit der Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V).

Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr werden im Jahresabschluss 2019 wie folgt ausgewiesen:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsermächtigung für Folgejahr	Begründung
1260.5238/7238	Brandschutz Ausrüstung	885,24 €	Ausrüstung FFW- Auftrag 2018 Nr. 800505
1260.5615/7615	Brandschutz Schutzbekleidung	171,00 €	Auftrag aus 2018 Nr.: 500504 für FF-Bekleidung
54101.5233/7233	Unterhaltung Infrastruktur	1.138,44 €	Auftrag aus 2018 Nr. 80032.194,6860- Reparatur Asphaltsschicht Straßen
	GESAMT	2.194,68 €	

Eine zahlungswirksame Inanspruchnahme erfolgte vollständig im HHJ 2019.

55. Die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht spiegeln identisch die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz wieder. Die Veränderungen der Bilanz im Anlage- und Finanzvermögen sowie bei den Sonderposten werden in der Anlagenübersicht korrekt reflektiert.
56. Der Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 10.12.2020 einschließlich dem Anhang und der Anlagen dienen dem Bericht als Grundlage.

12. Rechenschaftsbericht

57. Gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V ist ein Rechenschaftsbericht als Anlage zum Jahresabschluss entbehrlich. Die wesentlichen Informationen aus dem Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO-Doppik in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde Groß Siemz für das Haushaltsjahr 2019 wird ordnungsgemäß dargestellt. Die Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde werden im Angang dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

I. Vermögens- und Finanzlage

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.

	31.12.2018		31.12.2019		+ / - T€
	T€	%	T€	%	
Aktivseite					
Anlagenvermögen	1.229,8	93,7	1.131,3	75,5	-98,5
Langfristig gebundenes Vermögen	1.229,8	93,7	1.131,3	75,5	-98,5
Forderungen und sonstige VG, Vorräte	11,3	0,9	11,8	0,8	0,5
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	70,3	5,4	355,6	23,7	285,3
Liquide Mittel, Bankbestände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
aktive Rechnungsabgrenzung	0,4	0,0	0,0	0,0	-0,4
Kurzfristig gebundenen Vermögen	82,0	6,3	367,4	24,5	285,4
Summe Aktiva	1.311,8	100,0	1.498,7	100,0	186,9
Passivseite					
Eigenkapital	1.168,0	89,0	1.163,8	77,7	-4,2
Sonderposten	131,8	10,0	325,7	21,7	193,9
wirtschaftliches Eigenkapital	1.299,8	99,1	1.489,5	99,4	189,7
Langfristige Verbindlichkeiten (Kredite)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristige Rückstellungen (Pensionen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristiges verfügbares Kapital (wirtschaftl. Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)	1.299,8	99,1	1.489,5	99,4	189,7
sonstige Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten und RAP	12,0	0,9	9,2	0,6	-2,8
Kurzfristiges Fremdkapital	12,0	0,9	9,2	0,6	-2,8
Summe Passiva	1.311,8	100,0	1.498,7	100,0	186,9

58. Aus der Abbildung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass sich die wirtschaftliche Eigenkapitalquote gegenüber dem Jahresabschluss 2018 geringfügig verbessert auf 99,4 % und die Fremdkapitalquote sich entsprechend auf 0,6 % verringert hat. Der relativ negative Jahresabschluss im Ergebnishaushalt (-4,2T€) beeinflusst den Eigenkapitalbestand zum 31.12.2018 nur geringfügig. Hingegen wirkt sich die anteilige gezahlte Fusionsprämie (200,0 T€ positiv auf das wirtschaftliche Eigenkapital aus. Der Jahresfehlbetrag ist nur zu 4,4 % aus der Abschreibung (101,5T€) abzüglich der Auflösung der Sonderposten (6,1T€) entstanden. Dieses sehr positive Ergebnis resultiert aus den hohen Erträge bei der Gewerbesteuer und den Gebühren zum Wasser- und Bodenverband.
59. Das zu den Restbuchwerten ausgewiesene Brutto-Anlagevermögen der Gemeinde (T€ 1.131,3) ist nur zu 11,1 % aus unterschiedlichen Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises (insgesamt T€ 125,7) finanziert. Bei der Berechnung ist die Fusionsprämie von 200,0 T€ nicht berücksichtigt. Eine Fremdfinanzierung des vorhandenen Anlagevermögens ist für die Gemeinde Groß Siemz nur im geringen Umfang ausgewiesen und bedeutet somit einen hohen Abschreibungswert mit nur wenigen Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten.
60. Bei der Betrachtung des Jahresergebnisses 2019 hinsichtlich der Haushaltsplanung 2019 hat sich der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen um 123,8 T€ verbessert (Haushaltsplan -136,30 T€ / Ergebnis 31.12.2019= -12,5 T€). Dieses sehr positive Ergebnis beruht zum einem auf höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (35,4T€) sowie den öffentlich-rechtlichen Gebühren (WBV) (41,1T€) aber auch auf geringere Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (27,9T€).

61. Einen Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Groß Siemz in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 (2) 1 GemHVO-Doppik in diesem Jahr wiederum nicht erreichen. Der Abschluss 2019 mit – 4,2 T€ nach Rücklagenentnahme lässt den negativen Ergebnisvortrag Stand 31.12.2019 = - 675,9 T€ weiter ansteigen. Eine Änderung der schlechten Tendenz ist für die nächsten Jahre nicht erkennbar, da sich der Jahresfehlbetrag, wie bereits in den Vorjahren, aus der Abschreibung abzüglich Auflösung der Sonderposten zusammensetzt.
62. Hinsichtlich der Finanzrechnung, die die Zahlungsströme des Haushaltsjahres verdeutlicht und die Veränderung des Finanzmittelfonds darstellt, verweisen wir auf die Zusammenfassung der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2019, sowie auf die Erläuterungen im Anhang.

Der Bestand an liquiden Mitteln für die Gemeinde Groß Siemz sind in den Forderungen aus den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (Aktivposten 2.2.6.2) nachgewiesen. Er hat sich zum Jahresabschluss 2018 (70.302,17 €) um + 285.331,37 € auf nunmehr 355.633,54 € zum 31.12.2019 positiv verändert. Dieser hohe Anstieg resultiert mit 200,0 T€ aus der anteilig gezahlten Fusionsprämie des Landes M-V. Der Restbetrag ergibt sich größtenteils aus dem positiven Ergebnis der laufenden (ordentlichen) Ein- und Auszahlungen.

63. Bei der Betrachtung des Jahresergebnisses 2019 hinsichtlich der Haushaltsplanung 2018 hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen um 118,3 T€ verbessert (Haushaltsplan -39,6 T€ / Ergebnis 31.12.2019= +78,7 T€). Dieses sehr positive Ergebnis beruht zum einem auf höhere Einzahlungen im Bereich Steuern/Abgaben und den öffentlich-rechtlichen Gebühren (WBV) sowie auf geringere Auszahlungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.
64. Die Liquiditätskennziffern der Gemeinde Groß Siemz stellen sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Liquidität 1. Grades	236,96	374,36	754,97	740,91	1.168,25	1.034,47	664,49	584,46	3.853,94
Flüssige Mittel	84.276,58 €	99.999,83 €	115.460,39 €	109.359,30 €	125.297,86 €	106.594,27 €	78.223,66 €	70.302,17 €	355.633,54 €
Kurzfristiges Fremdkapital	35.565,88 €	26.712,10 €	15.293,35 €	14.760,20 €	10.725,23 €	10.304,26 €	11.772,06 €	12.028,50 €	9.227,79 €
Liquidität 2. Grades	309,78	478,21	980,13	945,46	1.384,98	1.146,28	708,07	655,87	3.953,35
Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen	110.177,31 €	127.739,07 €	149.894,46 €	139.552,22 €	148.542,56 €	118.115,75 €	83.355,00 €	78.891,50 €	364.807,04 €
Kurzfristiges Fremdkapital	35.565,88 €	26.712,10 €	15.293,35 €	14.760,20 €	10.725,23 €	10.304,26 €	11.772,06 €	12.028,50 €	9.227,79 €
Liquidität 3. Grades	139,38	491,32	1.003,04	963,51	1.409,82	1.176,62	730,70	678,02	3.982,22
kurzfristige gebundenes Vermögen	118.897,31 €	131.243,07 €	153.398,46 €	142.216,22 €	151.206,56 €	121.242,26 €	86.019,00 €	81.555,50 €	367.471,04 €
Kurzfristiges Fremdkapital	85.303,08 €	26.712,10 €	15.293,35 €	14.760,20 €	10.725,23 €	10.304,26 €	11.772,06 €	12.028,50 €	9.227,79 €

65. Insgesamt hat sich die Liquiditätslage der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Jahresabschluss 2018 in der Darstellung wesentlichen positiv verändert. Die Liquidität ist prozentual sehr gestiegen, aufgrund der Zahlung der Fusionsprämie.

In der Liquidität des 1. Grades, 2. Grades und des 3. Grades kann der allgemein empfohlene Deckungsgrad (50 % bzw. 100 % bzw. 200 %) weit überschritten werden.

Eine Liquidität 1 von 50 % bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Ein Wert von über 100% bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu sichern.

Eine Liquidität 2 von 100 % bedeutet, dass die liquiden Mittel und die ausstehenden Forderungen mit kurzer Laufzeit ausreichen, um sämtliche kurzfristigen Verbindlichkeiten zu sichern. Die Liquidität 2 sollte bei mindestens 100% liegen, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

66. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war im Haushaltsjahr 2019 jederzeit gegeben. Der genehmigte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 30.000,00 € musste im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden. Die resultierenden Zinserträge/Zinseinzahlungen belaufen sich für das Jahr 2019 auf 149,54 €.

67. Einen Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Groß Siemz in der Finanzrechnung gemäß § 16 (2) 2 GemHVO-Doppik in diesem Jahr wiederum erreichen. Die Finanzrechnung ist ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung und unter Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses positiv abschließen. Dieses ist im Haushaltsjahr 2019 für die Gemeinde Groß Siemz gegeben.

(ordentliches Jahresergebnis 2019 + 78.721,36 € abz. planmäßige Tilgung 0,00 €, ordentliches VJ-Ergebnis + 46.815,78 €).

68. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel stellt sich nach dem Jahresabschluss 2019 wie folgt dar:

Gemeinde Groß Siemz		Saldo ordentl. E/A F	Saldo inv. E/A	Saldo E/A Duchlaufge	Liquiden Mittel/ Bestand		
Vortrag 2011		1.766,26 €	0,00 €	82.510,32 €	84.276,58 €		
Umsetzung zum 01.01.2012		82.042,14 €	0,00 €	-82.042,14 €	0,00 €	Rücklage 74.611,43€	Rücklage DEGES 7.430,71€
2012	Vortrag	83.808,40 €	0,00 €	468,18 €	84.276,58 €	468,18€ Sicherheitseinbehalt	
	31.12.2012	20.783,48 €	-4.592,05 €	-468,18 €	15.723,25 €		
	Korrektur	-6.330,15 €	6.330,15 €			abz. 6.330,15 inv. SZW auf 8,7 %	72.760,30 SZW
	planm. Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2012	98.261,73 €	1.738,10 €	0,00 €	99.999,83 €		
2013	31.12.2013	15.001,27 €	412,39 €	0,00 €	15.413,66 €	Berechnung 4% inv. SZW	84.097,81 SZW
	Korrektur	-4.367,97 €	4.367,97 €			inv, SZW auf 8,7 % = 3.952,60	415,17 umb. nach Aufwand
	planm. Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2013	108.895,03 €	6.518,46 €	0,00 €	115.413,49 €		
2014	31.12.2014	8.133,73 €	-14.658,38 €	470,46 €	-6.054,19 €	Berechnung 4% inv. SZW	70.453,64 SZW
	korrekturen	-3.794,13 €	3.794,13 €			inv, SZW auf 8,7 % = 3.311,32	482,81€ Umb. nach Aufwand
	planm. Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2014	113.234,63 €	-4.345,79 €	470,46 €	109.359,30 €		
2015	31.12.2015	21.782,08 €	-5.843,52 €		15.938,56 €	Berechnung 8,7% inv. SZW	75.872,80 SZW
	planm. Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2015	135.016,71 €	-10.189,31 €	470,46 €	125.297,86 €		
2016	31.12.2016	-33.032,19 €	14.278,60 €	50,00 €	-18.703,59 €	Berechnung 8,7% inv. SZW	72.645,35 SZW
	planmäßige Tilgung	0,00 €					
	Korrekturen						
	Bestand JA 2016	101.984,52 €	4.089,29 €	520,46 €	106.594,27 €		
2017	31.12.2017	-43.627,24 €	15.306,63 €	-50,00 €	-28.370,61 €	Berechnung 8,7% inv. SZW	73.780,14 SZW
	planmäßige Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2017	58.357,28 €	19.395,92 €	470,46 €	78.223,66 €		
2018	31.12.2018	-7.512,50 €	-949,59 €	540,60 €	-7.921,49 €	Berechnung 4,0% inv. SZW	85.723,35 SZW
	planmäßige Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2018	50.844,78 €	18.446,33 €	1.011,06 €	70.302,17 €		
	Korrektur SZW	-4.029,00 €	4.029,00 €			Korrektur auf 7,8 % inv. SZW	
	korrigierter Bestand 2018	46.815,78 €	22.475,33 €	1.011,06 €	70.302,17 €		
2019	31.12.2019	78.721,36 €	205.347,21 €	1.262,80 €	285.331,37 €	Berechnung 8,7% inv. SZW	95.931,32 SZW
	planmäßige Tilgung	0,00 €					
	Bestand JA 2018	125.537,14 €	227.822,54 €	2.273,86 €	355.633,54 €		

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde bei der vorstehenden Übersicht der Nachweis der liquiden Mittel für die laufenden Ein- und Auszahlungen korrigiert. Die Korrektur war erforderlich, da im Haushaltsjahr 2018 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ausgewiesen wurde und somit investive Schlüsselzuweisungen in einer Höhe von 8,7 % ausgewiesen werden müssen.

Abweichung zum Muster 5a:

Die Abweichung zum Muster 5a (Anlage zur Jahresrechnung 2018, i.d.F. 08.11.2019 der Gemeinde Groß Siemz) beinhaltet die Sicherheitseinbehalte/ Gewährleistungen für den Neubau der Straßenbeleuchtung in Klein Siemz von 470,46 €. Der Nachweis erfolgt in der Bilanz unter Verbindlichkeiten Pos. P 4.5 (Lieferung und Leistung).

II. Ertragslage

Ertragslage	2018		2019		Differenz 2019/2018
	T€	%	T€	%	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	188,8	59,1	232,2	56,0	43,4
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	90,9	28,5	94,7	22,8	3,8
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	21,7	6,8	62,4	15,0	40,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2,5	0,8	2,5	0,6	0,0
Kostenerstattungen	8,0	2,5	8,0	1,9	0,0
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge	0,1	1,1	0,3		0,2
sonstige laufende Erträge	7,2	2,3	14,7	3,5	7,5
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	319,2	100,0	414,8	100,0	95,6
Personalaufwand	8,9	2,8	7,7	1,9	-1,2
Versorgungsaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	93,9	29,4	93,8	22,6	-0,1
Abschreibung	102,8	32,2	101,5	24,5	-1,3
Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	207,0	64,8	216,0	52,1	9,0
Soziale Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen	0,0	0,0	0,0		0,0
sonstige laufende Aufwendungen	10,7	3,4	8,3	2,0	-2,4
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	423,3	132,6	427,3	103,0	4,0
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-104,1	-32,6	-12,5	-3,0	91,6
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ordentliches Ergebnis	-104,1	-32,6	-12,5	-3,0	91,6
außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-104,1	-32,6	-12,5	-3,0	91,6
Veränderung der Rücklagen	3,4	1,1	8,3	2,0	4,9
Jahresergebnis	-100,7	-31,5	-4,2	-1,0	96,5

69. Wesentliche Ertragskomponenten im Haushaltsjahr 2019 sind:

- Allgemeine Schlüsselzuweisungen des Landes T€ 87,6 (Vorjahr:82,3T€)
- (anteilige) Einkommens- und Umsatzsteuer T€ 120,9 (Vorjahr:110,7T€)
- Realsteuern (Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer) T€ 89,2 (Vorjahr:59,0T€)
- Gebühren zum WBV für HHJ 2016-2018 T€ 62,3 (Vorjahr: 21,2T€)

70. Zur Deckung der Personalaufwendungen wurden im Haushaltsjahr 2019 1,9% der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verwendet.
71. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens (T€ 101,5) sind zu 6,01 % durch Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen (T€ 6,1) gedeckt.
72. Das Jahresergebnis 2019 wird wesentlich durch die
- | | |
|---|-------------------------|
| – Abschreibung des Anlagevermögens T€ 101,5 | (Vorjahr: 102,8T€) |
| – Kreis- und Amtsumlage T€ 109,8+ 49,0 | (Vorjahr:98,7 + 49,5T€) |
| – Schulkostenbeiträge T€ 43,7 | (Vorjahr:51,5T€) |
| – WSA für die Kitabetreuung T€ 49,6 | (Vorjahr:55,1T€) |
- beeinflusst.

M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGr.G)

I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre

73. Wesentliche Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses 2012 bis 2018, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Groß Siemz beeinflussen bestehen nicht mehr.
74. Des Weiteren wurden in den Prüfungen zu der Eröffnungsbilanz auf die noch fehlenden Beschlussfassungen zu den Änderungen der Bewertungsrichtlinie hingewiesen. Die Beschlussfassung erfolgte in der Gemeindevertretung am 07.03.2017 hierzu.
75. Für das Haushaltsjahr 2017 sind erste Veränderungen, unter der Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2016, zur Bewertungsrichtlinie in den Jahresabschluss eingeflossen. Diese Modifikationen sind bisher noch nicht in eine beschlossene bzw. genehmigte Änderung der Bewertungsrichtlinie eingeflossen.
76. Die Dokumentation zur Regelung der EDV-Zugriffsrechte wurde bei der Prüfung zur Eröffnungsbilanz als nicht aussagefähig beanstandet. Die Dokumentation der Rechtevergabe wurde bereits zum Jahresabschluss 2013 überarbeitet vorgelegt. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen noch nicht umfassend definiert. Des Weiteren sind die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Diese Feststellung gilt auch weiterhin für das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2019.
77. Die Inventurrichtlinie vom 01.06.2007 schreibt die Erstellung eines Inventurrahmenplanes jährlich vor, unter Punkt 2.1 der Inventurrichtlinie. Ein Inventurrahmenplan für die einzelnen Haushaltsjahre wurde nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars der Vorjahre erfolgte nach den Büchern und Belegen. Auch im Haushaltsjahr 2019 wurde der Inventurrahmenplan nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibungen des Anlagevermögens (Inventars) zum 31.12.2019 erfolgten nach Büchern und Belegen.

II. Weitere eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

78. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband (WBV) wurden für das Haushaltsjahr 2019 nicht im Jahr 2019 erhoben. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte die Berechnung der Gebühren für das Jahr 2016 bis 2018. Das Gebührendefizit beträgt ca. 20,0 T€.

79. Die Deckungskreise orientieren sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise wurden nicht per Haushaltsvermerk erklärt.
80. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO liegt der Jahresrechnung nicht bei.

III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung

81. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf hat für das Haushaltsjahr 2019 weitere Prüfungshandlungen vorgenommen. Die Prüfungen umfassten die Haushaltswirtschaft und das Belegwesen, sowie die Auftragsvergabe.
82. Im Protokoll wurde auf die verspätete Erstellung des Haushaltsplanes 2019 und der Haushaltsrechnung 2019 hingewiesen. Des Weiteren wurden kurz die Abweichungen zwischen Plan und Abschluss beleuchtet. Die durchgeführte stichprobenartige Belegprüfung umfasste die Haushaltsjahre 2018 und 2019. Wesentliche Feststellungen wurde während der Belegprüfung nicht vorgebracht. Das entsprechende Protokoll über die Prüfung der Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen liegt dem Prüfungsbericht als Anlage bei.
83. Eine Prüfung zum Belegwesen wurde ebenfalls im Bereich der aktivierungspflichtigen Anlagegüter, vorgenommen. Auch hier sind keine Feststellungen ermittelt.
Die Prüfung zur Auftragsvergabe umfasste einen Direktauftrag über den Erwerb von zwei Geschwindigkeitsmesstafeln. Bei den Prüfungen zu den Auftragsvergaben werden folgende Feststellung angemerkt:
Eine Angebotsschätzung ist in einer Dokumentation nicht belegt. Die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde zur Auftragsvergabe wurde nicht eingehalten. Ein entsprechendes Protokoll liegt dem Prüfungsbericht als Anlage.

IV. Fremde Prüfungsfeststellungen

84. Die Gemeinde Groß Siemz wurde im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises NWM im Jahr 2014 geprüft. Die Prüfung beinhaltete eine Vergabeprüfung der Jahre 2011 bis 2013. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.2015 zu dem Bericht der überörtlichen Prüfung Stellung genommen. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Seit Ende Februar 2018 wurde die Gemeinde Groß Siemz durch das Gemeindeprüfungsamt der Landkreises NWM überörtlich geprüft. Die Prüfung beinhaltet eine Ordnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017. Eine Auswertung des Prüfungsergebnisses wurde im September 2018 durch das Gemeindeprüfungsamt des LK NWM vorgenommen.

N. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

85. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die die Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde beeinflussen, bestehen über das Prüfungsende hinaus nicht.
86. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen sind unter den Punkten 73 bis 84 aufgeführt. Sie beeinflussen das vermittelte Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht essenziell und führen somit nicht zu wesentlichen Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2019.

O. Fazit

87. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf hat die Prüfung des verspätet aufgestellten Jahresabschlusses 2019 unter Beachtung des § 3 KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
88. Im Rahmen der Prüfung wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch die Überprüfung von:
- Zu- und Abgänge des AV, FV, EK und der Sonderposten
 - Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Veränderungen der Kapitalrücklage, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
 - Positionen der Ergebnisrechnung
 - Positionen der Finanzrechnung
 - Haushaltsausgleich
- beurteilt.
89. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
90. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
91. Nach der Beurteilung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der §§ 43 bis 53 GemHVO-Doppik und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Groß Siemz.
92. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist nicht vollständig im Haushaltsjahr 2019 gewährleistet. Weitere essenzielle Besonderheiten haben sich aus der Prüfung nicht ergeben, die nach der Auffassung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt, die die Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen.
93. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Groß Siemz geben nach unserer Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
94. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf bekunden, dass uns kein wesentlicher Hinderungsgrund bekannt ist, welcher einen Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Groß Siemz zum 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung vom 10.12.2020 entgegensteht.
95. Der Rechnungsprüfungsausschuss befürwortet einen entsprechenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Siemz-Niendorf, 01.02.2021



Frau Inge Traulsen
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Siemz-Niendorf

P. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Groß Siemz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Groß Siemz abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Groß Siemz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung und unter der Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Groß Siemz.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Groß Siemz fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2019	T€ 1.498,7
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	% 77,7
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2019	% 99,4
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von	T€ 0,0
Die Verbindlichkeitenquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2019	% 0,6

Die Gemeinde Groß Siemz ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2019 beträgt	T€ - 12,5
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 8,3
Zweckgebundene Ergebnismrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2019 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ - 4,2
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 675,9

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.

Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€ 78,7
aus dem Vorjahr sind gemäß §16 Abs.2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 46,8
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2019	T€ 0,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 125,5

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahr ist im Haushaltsjahr 2019 der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, gemäß § 16, Abs. 2 GemHVO-Doppik gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	T€ 3,0
Sie sind im Haushaltsjahr 2019 finanziert durch:	
Investitionseinzahlungen	T€ 208,3
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenmittel	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 0,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 285,3

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des Haushaltsvorjahres in der Ergebnisrechnung nicht gegeben und in der Finanzrechnung gegeben.

Die Gemeinde Groß Siemz hat eine Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes erstellt. Diese wurde am 16.04.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der Rechtsaufsicht des LK NWM mit der Haushaltssatzung 2019 vorgelegt. Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Groß Siemz genehmigt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Groß Siemz geben nach unserer Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schlussbemerkungen

Grundlage des vorliegenden Berichtes ist der durch das Amt Schönberger Land vorgelegte Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2019 mit Datum vom 10.12.2020.

Nach unserer Auffassung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss den Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31.12.2019 in der Fassung vom 10.12.2020 festzustellen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit der gesamten Stellungnahme gestattet und bezieht sich auf den Jahresabschluss 2019 in der Endfassung vom 10.12.2020.

Siemz-Niendorf, 01.02.2021



Frau Inge Traulsen

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Siemz-Niendorf